

# LU\_GERICHTE 11 10 157 vom 25. März 2011

LU Gerichte, 2011-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_11\\_10\\_157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_11_10_157)

FR: LU\_GERICHTE 11 10 157 du 25 mars 2011

IT: LU\_GERICHTE 11 10 157 del 25 marzo 2011

## Regeste

Art. 8 ZGB. Keine Beweiserleichterung für die Vereinbarung eines Pauschalhonorars. |  
Zivilrecht

## Volltext

Luzern Kantonsgericht 1. Abteilung 25.03.2011 11 10 157 (2011 I Nr. 4) Lucerne  
Kantonsgericht 1. Abteilung 25.03.2011 11 10 157 (2011 I Nr. 4) Lucerna Kantonsgericht  
1. Abteilung 25.03.2011 11 10 157 (2011 I Nr. 4)

Art. 8 ZGB. Keine Beweiserleichterung für die Vereinbarung eines Pauschalhonorars. |  
Zivilrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: 1. Abteilung Rechtsgebiet:  
Zivilrecht Entscheidungsdatum: 25.03.2011 Fallnummer: 11 10 157 LGVE: 2011 I Nr. 4  
Leitsatz: Art. 8 ZGB. Keine Beweiserleichterung für die Vereinbarung eines  
Pauschalhonorars. Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: Art. 8  
ZGB. Keine Beweiserleichterung für die Vereinbarung eines Pauschalhonorars. =====  
===== Der  
Beklagte betreibt ein Architekturbüro. Im März 2006 wurde er beauftragt, eine Vorstudie  
für eine geplante Terrassensiedlung zu erarbeiten. Er zog den Kläger bei, der ebenfalls als  
Architekt tätig ist. Die Klage des Klägers auf Bezahlung von Fr. 12'988.-- nebst 5 % Zins  
seit 12. Dezember 2008 haben sowohl das Amtsgericht wie auch das Obergericht  
abgewiesen. Aus den Erwägungen: 3.- Das Amtsgericht war zum Schluss gekommen, dass  
die Parteien einen mündlichen Werkvertrag abgeschlossen hatten. Dem Kläger misslinge  
der ihm obliegende (strikte) Beweis der Vereinbarung eines Pauschalhonorars; die  
Vereinbarung einer andern Vergütungsart habe er nicht behauptet und die Festsetzung des  
Honorars durch das Gericht bzw. die Prüfung der Angemessenheit des eingeklagten Betrags  
habe er weder beantragt noch wäre eine solche aufgrund seiner bisherigen Vorbringen  
möglich. 3.1. Der Kläger rügt im Wesentlichen eine Verletzung der Beweislastregel gemäss  
Art. 8 ZGB. Die Vorinstanz habe mit dem verlangten strikten Beweis für die Vereinbarung  
des Pauschalhonorars zu hohe Anforderungen an den Beweis gestellt. 3.2. Nach dem  
bundesgerichtlichen Regelbeweismass gilt ein Beweis als erbracht, wenn das Gericht von  
der Richtigkeit einer Sachbehauptung so überzeugt ist, dass allfällige Zweifel als  
unerheblich erscheinen. Ausnahmen von diesem Regelbeweismass der vollen Überzeugung  
nach objektiven Gesichtspunkten ergeben sich einerseits aus dem Gesetz und sind  
andererseits durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeitet worden. Danach wird  
insbesondere eine überwiegende Wahrscheinlichkeit als ausreichend betrachtet, wo ein  
striktter Beweis nicht nur im Einzelfall, sondern der Natur der Sache nach nicht möglich  
oder nicht zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts 4A\_458/2008 vom 21.01.2009 E. 2.3 mit  
weiteren Hinweisen; Pra 2005 Nr. 119 E. 2). Die Beweiserleichterung setzt eine

"Beweisnot" voraus, die aber nicht schon darin begründet liegt, dass eine Tatsache, die ihrer Natur nach ohne weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich wäre, nicht bewiesen werden kann, weil der beweisbelasteten Partei die Beweismittel fehlen. Bloss Beweisschwierigkeiten im konkreten Einzelfall können nicht zu einer Beweiserleichterung führen (BGE 130 III 321 E. 3.2 S. 324; vgl. auch Isabelle Berger-Steiner, Das Beweismass im Privatrecht, ASR 745, Bern 2008, N 07.06, wonach nur sachimmanente, auf objektive Gründe zurückgehende Beweiserschwernisse eine Reduktion der Intensität des Nachweises auslösen können). Der Beweisgrad der hohen Wahrscheinlichkeit kommt vorab in Konstellationen zum Tragen, die durch eine typische, nicht bloss fallbezogene Beweisnot gekennzeichnet sind (Hans Peter Walter, Beweis und Beweislast im Haftpflichtprozess, in: HAVE, Haftpflichtprozess 2009 [Hrsg. Fellmann/Weber], Zürich 2009, S. 55 f.). Dies gilt namentlich für den Nachweis des natürlichen bzw. hypothetischen Kausalzusammenhangs (BGE 132 III 715 E. 3.2 S. 720).

3.3. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist die Vereinbarung eines Pauschalhonorars oder einer Vergütung nach Aufwand ihrer Natur nach ohne weiteres dem unmittelbaren Beweis zugänglich. Daran ändert der Umstand, dass sich die Parteien nur mündlich geeinigt hätten, nichts. Auch eine mündliche Abmachung lässt sich beweisen, allenfalls durch Zeugen oder mittels Indizien (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, § 143 ZPO N 2; Isaak Meier, Das Beweismass - ein aktuelles Problem des schweizerischen Zivilprozessrechts, in: BJM 1989 S. 69; Streiff/Pellegrini/von Kaenel, Vertragsvorlagen, 3. Aufl., S. 14). Wenn sich der Kläger auf fehlende schriftliche Abmachungen beruft, macht er bloss Beweisschwierigkeiten geltend, die nach dem Gesagten nicht zu einer Beweiserleichterung führen.

3.4. Da somit das Regelbeweismass zur Anwendung kommt, ist auf die Vorbringen des Klägers im Zusammenhang mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer Pauschalvereinbarung nicht näher einzugehen. Im Übrigen hat das Amtsgericht ausführlich begründet, weshalb aufgrund der Akten der Schluss auf die Vereinbarung eines Pauschalhonorars keineswegs als naheliegend oder gar als zwingend erscheine. Mit diesen Ausführungen im amtsgerichtlichen Urteil setzt sich der Kläger nicht substantiiert auseinander, sondern er verweist auf verschiedene Vorbringen des Beklagten in der Klageantwort und Duplik, die diesen als unglaubwürdig erscheinen liessen. Damit kommt er jedoch den Anforderungen an die Begründung einer Appellation nicht nach, welche die Überprüfung des angefochtenen Urteils auf seine Richtigkeit hin bezweckt und nicht die Weiterführung des erstinstanzlichen Prozesses (LGVE 2003 I Nrn. 45 und 46). Dass der Beklagte anlässlich des Sühneversuchs ein vereinbartes Pauschalhonorar bestätigt habe, ist bestritten und lässt sich auch nicht aus der Vergleichsofferte des Klägers ableiten. Weitere Indizien, die den Standpunkt des Klägers zu stützen vermöchten, hat er weder vorgetragen noch belegt. Der Nachweis für die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist auch vor Obergericht nicht erbracht. 1. Abteilung, 25. März 2011 (11 10 157)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.